

Einrichtung der Leihhäuser die Veräußerung der Pfandstücke nicht anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung unter öffentlicher Autorität geschieht, das also erreicht wird, was bei der gesetzlichen Vorschrift wegen der Ablieferung der Pfandstücke an die Concurssmasse voraussetzlich zum Grunde liegt. Ich komme auf den Antrag selbst. Wir haben bekanntlich bei dem Concurs folgende Classen der Gläubiger: zuerst die absolut privilegirten, dann die hypothekarischen Gläubiger, dann die persönlich bevorzugten, die privilegirten Chirographarier und endlich die einfachen Chirographarier, also im Ganzen 4 Classen. Unter die absolut privilegirten gehören auch die rückständigen onera, welche im Systeme dazu gerechnet werden und zu rechnen sind, wiewohl sie bisher ihre Stelle hatten hinter denjenigen hypothekarischen Schulden, die schon früher auf das Grundstück gelegt worden, ehe der Gemeinschuldner selbiges erworben. So war die bisherige Gesetzgebung, welche jetzt abgeändert werden soll, womit auch die geehrte Deputation einverstanden ist. Die Bevorzugung der onerum, welche sich in den Gesetzgebungen aller deutschen Staaten findet, ist heutzutage nicht aus dem Gesichtspunkte einer bloßen Begünstigung des Fiscus zu betrachten, sondern hat einen rationellen Grund in der höheren Rücksicht, daß die Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers, von seinem Vermögen zu dem gemeinen Besten beizutragen, also die Lasten des Staates und der Gemeinde mit zu tragen, sehr hoch zu stellen ist, so hoch, daß sie selbst privatrechtliche Verbindlichkeiten überwiegt. Daher gehen die auf Grundstücken haftenden onera den hypothekarischen Gläubigern, welche ein specielles Pfandrecht haben, vor. Die persönlichen Abgaben sind allerdings verschieden von den dinglichen insofern, als sie nicht auf specielle Vermögensgegenstände gewiesen sind, aber ein absolutes Vorzugsrecht soll ihnen demungeachtet zugestanden sein, und wird ihnen aus der erwähnten höheren Rücksicht auch zugestanden werden können und müssen. Im Collisionsfalle mit Faustpfandgläubigern würde also das Resultat das sein, was der Gesetzentwurf ausspricht, daß die Rücksicht auf den Staat und die Gemeinden die Rücksicht auf die Faustpfandgläubiger überwiegt. Nach dem Antrage der verehrten Deputation hingegen würde von diesem absoluten Vorzugsrechte gar Nichts übrig bleiben, vielmehr würde in den rückständigen Abgaben eine neue Generalclassen von Gläubigern im Concurs zum Vorschein kommen, die zwischen den hypothekarischen Gläubigern, oder, um richtiger zu sprechen, zwischen den Pfandgläubigern und den privilegirten Chirographariern, welche nach dem Mandate vom 4. Juni 1829 ein persönliches Vorzugsrecht haben, in der Mitte stünde. Es würde also dadurch eine wesentliche Aenderung des jetzigen Systemes bewirkt werden. Daß aber hierbei der Staat und die Gemeinden doch sehr theilhaftig sind, und gegen das Bisherige sehr in Nachtheil kommen können, das würde nicht zu verkennen sein. Der Staat und die Gemeinden sind nämlich nicht in dem Falle und in der Verfassung, sich zu ihrer Sicherheit für die Abgaben Hypotheken oder Faustpfandstücke überall und immer verschaffen zu können, und es muß ihnen also das Vorzugsrecht, welches ihnen das Gesetz gibt, die Sicherheit gewähren, deren sie bedürfen. Es könnte ein Schuldner sein Mobilienvermögen bis

auf das letzte Stück versehen, ohne daß die Abgabeberechtigten es zu hindern vermöchten, und wenn er dann in Concurs verfiel, würde die Staatscasse und die Gemeinde auch gar Nichts haben, woran sie ihr Vorzugsrecht geltend machen könnte, wofern nicht etwa von Grundstücken Etwas als freie Masse übrig bliebe. Da nun dieses ein Zustand wäre, wobei eine große Benachtheiligung für die Abgabeberechtigten gar nicht zu verkennen ist, so hat die Regierung nicht anders das Gesetz vorschlagen können, als wie sie es gethan hat, und muß wünschen, daß es bei dem Gesetzentwurfe bleibe, welcher sagt, daß die persönlichen Abgaben in subsidium auch an den mit Faustpfandrechten beschlagenen Gegenständen ein Recht auf vorzügliche Befriedigung haben sollen.

Domherr D. Günther: Keiner Classe von Gläubigern ist es durch die Gesetzgebung der vergangenen Zeit bis heute schlimmer ergangen, als den Faustpfandgläubigern, ihnen, denen doch das natürliche Rechtsgefühl des Volks gerade die allergrößte Sicherheit beilegt. Anfangs brauchten sie sich gar nicht in den Concurs zu immisciren, sondern sie behielten das Faustpfand in Händen, und wenn es der Concurs haben wollte, so mußte der curator honorum es von ihnen einlösen. In der spätern Gesetzgebung, besonders des sächsischen Rechtes, sind sie immer mehr beschränkt worden; sie mußten namentlich das Pfand an den Concurs abliefern, wodurch es geschah, daß viele traurige Fälle eintraten, von denen ich Hunderte aus dem Gedächtniß anführen könnte, wovon ich jedoch nur einen erwähnen will, wo Jemand auf einen Steuerschein 1000 Thlr. geliehen hatte. Der Schuldner fiel in Concurs; nach geraumer Zeit forderte der curator honorum den Schein zurück, der Mann hat ihn herausgeben müssen; da aber unterdessen der Liquidationstermin vorbei war, so war er mit seiner ganzen Forderung präcludirt; denn die Restitutionsfrist war auch vorüber und er bekam gar nichts. Nun soll hier nicht die Aufhebung der Verbindlichkeit, das Faustpfand an den Concurs abzugeben, beantragt werden. Darauf sollte jedoch allerdings bei einer Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Rechte der Faustpfandgläubiger im Concurs gesehen werden, daß ihre Stellung, die der Natur der Sache nach zu den bevorzugtesten gehört, nicht immer schlechter gemacht würde. Wenn übrigens der Herr Commissar verschiedene Gründe angeführt hat, um das, was die hohe Staatsregierung in den Gesetzentwurf aufgenommen hat, zu rechtfertigen, so fürchte ich, daß die hauptsächlichsten derselben, anstatt die Ansicht der Regierung zu vertheidigen, vielmehr gegen dieselbe sprechen werden. Er sagte namentlich: es würde durch den Vorschlag der Deputation eine neue Classe von Gläubigern im Concurs erschaffen, und das hielt er für unnöthig. Erwägen Sie aber, meine Herren! daß, wenn man annehmen wollte, es würde durch den Deputationsvorschlag eine neue Classe von Gläubigern begründet, dies durch den Regierungsvorschlag auch geschieht: denn da heißt es unter Anderm: „es werden die auf einem Grundstück haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse und aushülfsweise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind, befriedigt.“ —